

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz) geändert wird (Jugendliche-ins-freiwillige-Engagement-Gesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Freiwilligengesetzes

Das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG), BGBl. I Nr. 17/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird ein neuer § 2a samt Überschrift eingefügt:

„Freistellung für Jugendliche und Erwachsene“

§ 2a. (1) ArbeitnehmerInnen bis zum vollendeten 50. Lebensjahr haben in jedem Arbeitsjahr Anspruch auf Freistellung von insgesamt 17 Arbeitstagen für freiwilliges Engagement im Rahmen von Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie für die dafür erforderliche Aus- und Weiterbildung. Bei ArbeitnehmerInnen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr ist im Einzelfall zu überprüfen, ob ihnen dieser Anspruch zusteht.

(2) Solche Tage müssen mindestens zwei Wochen im Voraus bei der/beim ArbeitgeberIn angemeldet werden. Für die Zeit der Freistellung besteht kein Lohn- bzw. Gehaltsanspruch.

(3) Die/Der ArbeitnehmerIn hat seine Tätigkeiten und Funktionen im Bereich seines freiwilligen Engagements nachzuweisen.“